

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00218**

## **vom 13. Januar 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2014.00218](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2014.00218)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00218 du 13 janvier 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2014.00218 del 13 gennaio 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

4. August 2014 Arbeitslosenentschädigung (vgl. Urk. 7 /

#### **E. 1.1**

Eine versicherte Person hat gemäss Art.

#### **E. 1.2**

Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung aus ge übt hat ( Art.

#### **E. 4**

1).

In der Folge verneinte die

Unia Arbeitslosenkasse mit Verfü gung vom 2 8. August 2014 ( Urk.

#### **E. 7**

/2 -4 = Urk. 2). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2014 ( Urk. 2) erhob der Versi cherte am 7. November 2014 Beschwerde ( Urk. 1) und beantragte, es sei festzu stellen, dass er die Beitragszeit erfüllt habe und ihm seien Arbeitslosentaggelder zuzusprechen ( S. 2 Mitte ). Die Unia

Arbeitslosenkasse ersuchte mit Vernehm lassung vom 2 5. November 2014

um Abweisung der Beschwerde ( Urk. 6 ). Diese Eingabe wurde dem Versicherten am 2 8. November 2014 zur Kenntnis gebracht ( Urk.

#### **E. 8**

Abs. 1 lit . e des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) nur dann Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie die Bei trags zeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Für den Leis tungsbezug und für die Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vor sieht, zweijährige Rahmenfristen ( Art.

#### **E. 9**

Abs. 3 AVIG).

#### **E. 13**

Abs. 1 AVIG). Als Beitragsmonat zählt gemäss Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIV) jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist. Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengezählt. Je 30 Kalendertage gelten als ein Beitragsmonat ( Art. 11 Abs. 2 AVIV). 1. 3

Von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind gemäss Art.

#### **E. 14**

AVIG kombiniert werden können .

Angesichts dieser Rechtsprechung besteht kein Raum für das Anrechnen der Zeit der Arbeitsunfähigkeit an die vom Beschwerdeführer geleistete Beitragszeit .

2.5 .

Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer in der massgebenden Rahmenfrist für die Beitragszeit weder die Mindestbeitragszeit erfüllt , noch ist er von der Erfüllung der Beitragszeit befreit, weshalb die Beschwerdegegnerin seine Anspruchsberechtigung zu Recht verneint hat.

Der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2014 erweist sich dem zu folge als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt David Husmann - Unia  
Arbeitslosenkasse - seco - Direktion für Arbeit - Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Neuenschwander-Erni

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.